

Gesuch**Grabarbeiten
im öffentlichen Strassengebiet**

Dieses Formular ist an die Bauverwaltung einzureichen. Dem Gesuch ist ein Situationsplan mit den eingezeichneten Aufbrüchen beizulegen.

Bauherr	
Telefon Bauherr	
Bauleitung	
Telefon Bauleitung	
Unternehmer	
Telefon Unternehmer	

Beschreibung des Aufbruchs

Ort/Lage		
Zweck		
Beanspruchte Fläche (m ²)		
Dauer	Beginn	Ende
Rechnungsadresse		

Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen für Aufgrabungen und Instandstellungsarbeiten in öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen der Gemeinde Oberbüren auszuführen. Der Bauherr anerkennt die Bedingungen auf der Rückseite dieses Formulars für sich und die zur Arbeitsausführung herangezogenen Unternehmen als verbindlich.

Ort, Datum	Unterschrift Gesuchsteller/in
------------	-------------------------------

Bauverwaltung Oberbüren

9245 Oberbüren,	
Ort, Datum	Vorname Name, Unterschrift

Bedingungen für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet

1. Für die Signalisation, Abschränkung und Beleuchtung ist das VSS-Normenblatt SN 640886 massgebend.
2. Die Ausführung der Grabarbeiten richtet sich nach den Bestimmungen der VSS-Normenblätter SN 640535c und 640538b. Der ausgehobene Graben im Strassenbereich muss in jedem Fall mit **neuem frostsicherem Material** (Wandkies, Magerbeton etc.) eingefüllt und sorgfältig verdichtet werden. Unterhöhungen sind untersagt.

Die Wiederinstandstellung der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgender Stärke zu erfolgen:

Fahrbahn	Oberbau 55 cm zuzüglich bit. Belagsdicke
----------	--

3. Die Wiederinstandstellung der Tragschicht (ACT) und Belagsabschlüsse sind von einer Strassenbauunternehmung vornehmen zu lassen. Für die Anforderungen und die Ausführung von bituminösen Belägen gelten die VSS-Normblätter SN 640431a, 640511a und 640521c. Mischgutstärken (Tragschicht und Deckschicht) haben folgende Stärken aufzuweisen:

Tragschicht	Rad- und Gehweg	6 cm	ACT	16N
	Erschliessungsstrasse	8 cm	ACT	22N
	Sammelstrassen	10 cm	ACT	22N
	Hauptverkehrsstrasse	12 cm	ACT	22N
Deckschicht	Rad- und Gehweg	3 cm	AC	8N
	Erschliessungsstrasse	3 cm	AC	8N
	Sammelstrassen	3 cm	AC	8N
	Hauptverkehrsstrasse	3 – 4 cm	AC	11N

4. Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen.
5. Durch die Problematik bei der Verdichtung von Einfüllmaterial bei Strassenaufbrüchen entstehen zu einem späteren Zeitpunkt Setzungen, welche durch die Gemeinde behoben werden müssen. Aus diesem Grunde muss die Tragschicht später auf Kosten des Verursachers abgefräst und mit einem Deckbelag versehen werden. Diese Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Der Ansatz für diese Arbeiten beträgt Fr. 107.00 pro m². Die Rechnung erfolgt, nachdem das genaue Ausmass bekannt ist. Der Abschluss der Arbeiten ist rechtzeitig zu melden. Die Tragschicht ist schnellstmöglich einzubauen.
6. Der Bauherr übernimmt gegenüber der Gemeinde die volle Verantwortung und Haftung für allfällige Schäden und Unfälle, die auf Grund mangelhafter Verkehrsschutzeinrichtungen, ungenügender Grabenverdichtung, schlechter Instandstellung der Chaussierung und des Deckbelages entstehen oder sonst wie mit den Aufbrucharbeiten im Zusammenhang stehen.